EINGANG
20. SEP. 2017

Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Stadt Gelsenkirchen 45875 Gelsenkirchen
Waldbauernverband NRW e.V.
Kappeler Str. 227
40599 Düsseldorf

Referat
Stadtplanung

Verwaltungsgebäude
Rathaus
Gelsenkirchen-Buer

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Datum
15.09.2017

Mein Zeichen
61/3 Kaz-LP 07

Ansprechpartner/in
Frau Kazmierczak

Zimmer Nr.
317

Telefon
0209/169 4110

Telefax
0209/169 4803

E-Mail
rita.kazmierczak
@gelsenkirchen.de

Änderung und Ergänzung Nr. 26
des Landschaftsplanes der Stadt Gelsenkirchen
für den Bereich „Planungsraum 3 Scholven bis Beckhausen"
im Teilbereich „Bergehalde Rungenberg"
zwischen der Fläche des ehemaligen Bergwerks Hugo – der Schüngelbergstraße / der Horster Straße – der BAB A2 – der Rungenbergstraße

Frühzeitige Trägerbeteiligung gemäß § 15 in Verbindung mit § 20 Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW und der DVO § 11 Abs. 2 Nr. 4

Der Rat der Stadt hat am 13.07.2017 den Beschluss zur Aufstellung der Änderung und Ergänzung Nr. 26 des Landschaftsplanes gefasst.

Mit Zusendung der beiliegenden Unterlagen beteilige ich Sie frühzeitig an der Planung und erbitte Ihre Stellungnahme bis zum 20.10.2017.

Auf meiner Internetseite können Sie ergänzend die Planunterlagen in digitaler Form abrufen;

https://owncloud.gkd-el.de/owncloud/s/iQpCxHPxgu7yKVT

Bitte beachten Sie dabei, dass rechtsverbindliche Auskünfte nur nach den Originalplänen erteilt werden können.

Als Ansprechpartnerin für Rückfragen steht Ihnen zur Planung Frau Neumann, Tel. 169-4478 zur Verfügung, bei Fragen zu Verfahren und Recht wenden Sie sich bitte an Frau Kazmierczak, Tel. 169-4110.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Arens

Anlagen
- Ziele der Planung
- Text zur Änderung
- Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung
- Geltungsbereich Änderung und Ergänzung Nr. 26 des Landschaftsplanes

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Gelsenkirchen
IBAN DE62420500010101000774
BIC WELADED1GEK

Volksbank Ruhr Mitte eG
IBAN DE30422600010100008800
BIC GENODEM1GBU

Postbank Dortmund
IBAN DE80440100460000686462
BIC PBNKDEFF440

Steuernummer:
319/5972/0122
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.:
DE 125 018 225

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung und Ergänzung Nr. 26 des Landschaftsplanes wird in etwa begrenzt durch die Flächen des ehemaligen Bergwerks Hugo, die Schüngelbergstraße und die Horster Straße, die BAB A2 und die Rungenbergstraße.
Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im Landschaftsplan festgesetzt.

Im Textteil des Landschaftsplanes sind die wegfallenden Textpassagen gestrichen und die Ergänzungen kursiv und fett hervorgehoben.

Anlass, Planerfordernis, allgemeine Planungsziele

Die Berghalde Rungenberg wurde im November 2016 aus der Bergaufsicht entlassen. Die Halde ist geprägt durch Waldflächen, Gehölzstreifen, Wiesenflächen, Hochstaudenfluren und offene Haldenflächen. Sie ist von besonderer Bedeutung für die Erholung und bildet die Fortsetzung des Burschen Grüngürtels. Dieser besteht aus dem Stadtwald, dem Hauptfriedhof, den Berger Anlagen und dem Lohmühlental. Die höchsten Erhebungen des Haldenkörpers sind die beiden von Bewuchs freigehaltenen Dreieckspyramiden mit den Spiegelscheinwerfern. Sie bildeten zu IBA-Zeiten das Kunstwerk „Nachtzeichen" und sind von der Holthauser Straße über eine Treppenanlage zu erreichen. Die Halde ist ein Bindeglied zwischen der im Norden und Westen angrenzenden Kulturlandschaft und den im Osten befindlichen Parkanlagen als bedeutender innerstädtischer Lebensraum.

Der Bereich ist vor allem für Erholungssuchende von Bedeutung und soll deshalb erhalten und gesichert werden.

Zurzeit liegen die Halde sowie die südlich angrenzenden Flächen im Geltungsbereich des Landschaftsplans. Hier ist entsprechend der aus der Bergaufsicht entlassenen Flächen und den Darstellungen des RFNP eine neue Geltungsbereichsgrenze zu definieren.

Die Entwicklungskarte stellt die Flächen der Berghalde Rungenberg mit dem Entwicklungsziel 3 „WIEDERHERSTELLUNG einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft" dar. Die Flächen zwischen der Berghalde und der BAB A2 sowie die Flächen östlich und westlich der Rungenbergstraße sind mit dem Entwicklungsziel 1.1 „ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" dargestellt. Das Entwicklungsziel 1.3 „ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung" stellt der Landschaftsplan für den Bereich der Zuwegung zur Berghalde Rungenberg von der Horster Straße dar.

Es ist angedacht die Berghalde und die Zuwegung von der Horster Straße mit dem Entwicklungsziel 1.2 „Erhaltung einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft" darzustellen. Für die Flächen südlich des Heinz-Günter-Breuker Weges bleibt das Entwicklungsziel 1.1 „ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" bestehen.

Die Berghalde Rungenberg und die im Süden anschließende festgesetzte Brachfläche sollen unter Landschaftsschutz gestellt werden.

Gemäß § 9 Landesnaturschutzgesetz ist bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen wird im Rahmen der Planänderung eine „Vorprüfung des Einzelfalles" entsprechend den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 16 Landesnaturschutzgesetz NRW soll in Form einer zweiwöchigen Offenlage erfolgen.

Auf eine Veränderungssperre gemäß § 48 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz wird hingewiesen. Die Veränderungssperre ist rechtswirksam von der Beteiligung der Bürger gemäß § 16 Landesnaturschutzgesetz bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens drei Jahre lang. Sie gilt für die geplanten Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützten Landschaftsbestandteile. Es sind alle Änderungen verboten.

LANDSCHAFTSPLAN

Planungsraum 3
Scholven bis Beckhausen

- Aufstellungsbeschluss -

Änderung und Ergänzung Nr. 26

Stadt
Gelsenkirchen

Stadt
Gelsenkirchen

Planungsraum 3
Scholven bis Beckhausen

Inhaltsverzeichnis

(Die im Inhaltsverzeichnis in kleiner Schrift aufgeführten Darstellungen bzw. Festsetzungen entfallen für diesen Planungsraum und tauchen im Text nicht mehr auf)

I. ***KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES***
- Textliche Erläuterungen zum Planungsraum -

II. **ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG NW**
- Textliche Darstellungen und Erläuterungen -

1 ERHALTUNG

1.1 ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

1.2 ERHALTUNG einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft

1.3 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung

1.4 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung

2 ANREICHERUNG einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

~~3 WIEDERHERSTELLUNG einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft~~

3 WIEDERHERSTELLUNG einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

III. **FESTSETZUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNATSCHG UND §§ 24 – 26 LG NW**
- Textliche Festsetzungen und Erläuterungen -

1 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE von Natur und Landschaft gemäß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG

1.1 Besondere Festsetzungen für NATURSCHUTZGEBIETE gemäß § 23 BNatSchG

1.2 Besondere Festsetzungen für LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE gemäß § 26 BNatSchG

1.3 Besondere Festsetzungen für NATURDENKMÄLER gemäß § 28 BNatSchG

1.4 Besondere Festsetzungen für GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE gemäß § 29 BNatSchG

2 Zweckbestimmung für BRACHFLÄCHEN gemäß § 24 LG NW
2.1 Natürliche Entwicklung
2.2 Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung
3 FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILEN gemäß § 25 LG NW
3.1 Erstaufforstung mit bestimmten Baumarten
3.2 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten
3.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
4 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN gemäß § 26 LG NW
4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
4.1.1 Feuchtbiotop
4.1.2 Trockenbiotop
4.1.3 Renaturierung von Gewässern beziehungsweise Umgestaltung mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung
4.1.4 keine Entwässerung
4.1.5 Herstellung bzw. Wiederherstellung von Grünland
4.1.6 Nutzungseinschränkung für Grünland
4.1.7 Nutzungsaufgabe einer landwirtschaftlichen Fläche
4.1.8 Schaffung von Feldrainen ohne Biozid- und Düngemitteleinsatz
4.1.9 Anlage einer Wildkräuterwiese
4.1.10 Anlage und Pflege einer Steilböschung
4.1.11 Natürliche Entwicklung auf einer derzeit noch genutzten Fläche
4.1.12 Anstau eines Baches
4.1.13 Bau eines Amphibiendurchlasses
4.1.14 Sperrung einer Straße/eines Weges
4.1.15 Lenkung des Besucherverkehrs
4.2 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen
4.3 Herrichtung geschädigter oder nicht mehr genutzter Grundstücke
4.3.1 Rekultivierung
4.3.2 Beseitigung einer störenden Anlage
4.3.3 Aufhebung bzw. Rückbau einer Straße/eines Weges
4.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten
4.4.1 Erhaltung der Grünlandnutzung oder Grünlandpflege in Fluss- und Bachtälern oder an Hängen
4.4.2 Pflegemaßnahmen
4.5 Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen

I. KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES

Der Planungsraum umfasst die an der Stadtgrenze zu Gladbeck gelegenen Außenbereichsflächen von der Metterkampstraße im Scholvener Süden bis zur Albert-Schweitzer-Straße im Beckhauser Westen und zur Horster Straße im Süden von Buer-Mitte. Das Gebiet wird zu einem großen Teil landwirtschaftlich genutzt, beinhaltet aber auch mehrere Dauerkleingartenanlagen, Sporteinrichtungen sowie eine Parkanlage. Beeinträchtigt wird bzw. wurde es durch das Bergwerk Hugo und die südlich daran anschließende Bergehalde Rungenberg. Die Schüttung und Rekultivierung dieser Bergehalde ist abgeschlossen. Das Gebiet soll als öffentliche Naherholungsfläche genutzt und in die benachbarten Grünzonen eingebunden werden. Gestaltungsleitbild für den Hauptkörper der Halde war eine scheinbar natürlich geformte Erdmoräne mit flachen Neigungen. Im IBA-Wettbewerb für die Siedlung Schüngelberg wurde für den südlich der Siedlung liegenden Teil der Halde eine streng geometrische Gestaltung mit einer Doppelpyramide als Abschluss entwickelt und inzwischen ausgeführt. Das Gebiet wird durch mehrere große Verkehrswege - A 52 (B 224), Vinckestraße, Nordring - stark zerschnitten.

Die freie Landschaft ist vor allem geprägt durch fruchtbare Flugsand- und Geschiebesandgebiete und durch - teilweise stauwassergeprägte - Geschiebelehmgebiete. Im Bereich der Stadtgrenze liegen, meist in Ost-West-Richtung, mehrere Bachtäler und Niederungen.

In diesem Planungsraum herrscht überwiegend das Freilandklima mit eingestreuten Kaltluftsammelgebieten vor; es ist von positiver klimatischer Bedeutung für die angrenzenden Siedlungsbereiche.

Der landwirtschaftliche Bereich ist als beeinträchtigter Rest einer bäuerlichen Kulturlandschaft zu bezeichnen, die aber in Teilen durch Grünlandflächen, Gehölzbestände und Bäche gut gegliedert ist.

II. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG NW[1]

1 ERHALTUNG

1.1 ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft[2]

Entwicklungsraum 1.1.1
zwischen Nienkampstraße und Albert-Schweitzer-Straße entlang der Stadtgrenze nach Gladbeck

Das Hauptziel für diesen Entwicklungsraum ist die Erhaltung des vorwiegend durch Landwirtschaft, mehrere Bäche und Gräben, aber auch Freizeit- und Sporteinrichtungen (Sportanlagen, Dauerkleingartenanlagen, Hülser Heide) geprägten Gebietes.

Durch wenige gezielte Maßnahmen soll der vorhandene Gehölzbestand ergänzt, Bachläufe renaturiert und bauliche Anlagen eingegrünt werden. Vorhandene Biotope sind weiter naturnah zu entwickeln. Der bestehende Freiraum ist zu sichern, nicht zuletzt, um die bäuerliche Siedlungsstruktur zu erhalten.

Der Entwicklungsraum setzt sich aus mehreren Teilbereichen zusammen, die jedoch über das Stadtgebiet Gelsenkirchens hinaus (Stadt Gladbeck) einen zusammenhängenden Freiraum bilden. Es handelt sich um ein vielseitig, jedoch hauptsächlich landwirtschaftlich genutztes Gebiet, das durch eingegrünte Gehöfte, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Wälder, die Gräben Hülser Heide, den Graben Heege, den Nattbach, den Bach 26, den Hahnenbach IV, den Hammer Mühlenbach, den Schaffrathgraben, den Hahnenbach III sowie weitere, teilweise temporär wasserführende Gräben reich gegliedert ist.

Dieser Entwicklungsraum ist von besonderer Bedeutung für die Erholung. Er dient jedoch auch, bedingt durch seine Lage zu Industrie- und Siedlungsflächen, dem Immissionsschutz, dem Lärmschutz und der Klimaverbesserung. Der größte Teil des Raumes ist von Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Eine Verbesserung des Arten- und Biotopschutzes ist anzustreben.

Das vorherrschende Klima ist das Freilandklima mit eingestreuten Kaltluftsammelgebieten.

Entwicklungsraum 1.1.2
zwischen Braukämperstraße und Halde Rungenberg

Das Hauptziel für diesen Entwicklungsraum ist die Erhaltung einer gut durchgrünten Sportanlage, einer landwirtschaftlich genutzten Fläche sowie einer Brachfläche und dem gut begrünten Bereich zwischen der Halde Rungenberg und der Siedlung Schaffrath.

Dieser Entwicklungsraum dient hauptsächlich der Naherholung.

---

[1] Allgemeine Erläuterungen zu den Entwicklungszielen für die Landschaft siehe unter Punkt 3.0 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

[2] Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.1 siehe unter Punkt 3.1.1 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

1.2 Erhaltung einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft[3]

Entwicklungsraum 1.2.1
nördlich der A 2, westlich der Horster Straße und westlich der Rungenbergstraße

Das Landesnaturschutzgesetz hat das Landschaftsgesetz am 25.11.2016 abgelöst. Diese Änderung des Landschaftsplanes erfolgte nach dem 25.11.2016. Es gelten jetzt die entsprechenden Paragraphen des Landesnaturschutzgesetzes.

Das Hauptziel ist die Erhaltung der begrünten Bergehalde Rungenberg als Fortführung des Burschen Grüngürtels. Dieser Grüngürtel wird geprägt durch Parkanlagen und Waldflächen (Stadtwald, Hauptfriedhof, Berger Anlagen, Lohmühlental).

Durch die Schutzausweisung soll der Bereich vor allem für Erholungssuchende erhalten und gesichert werden.

Es handelt sich um eine Bergehalde, auf die in der Schachtanlage Hugo anfallendes Bergematerial verbracht wurde. Der Betriebsplan für den größeren westlichen Teilbereich (ca. 43 ha) wurde 1976 zugelassen, der für den östlichen Teilbereich (ca. 13 ha) 1986. Der westliche Haldenteil hat ein Schüttvolumen von ca. 23,6 Mio. Tonnen Bergematerial, der östliche von ca. 7,0 Mio. Tonnen. Im Jahr 2016 wurde die Berghalde aus der Bergaufsicht entlassen.

Der Entwicklungsraum ist von besonderer Bedeutung für die Erholung. Er dient darüber hinaus durch seinen reichen Gehölzbestand als Rückzugsgebiet für Tiere, aber auch dem Immissions- und Lärmschutz sowie der Klimaverbesserung.

1.3 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung[4]

Entwicklungsraum 1.3.1
südlich Metterkampstraße und westlich Buddestraße

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, auf der die Bezirkssportanlage Baulandstraße erweitert werden soll.

Das Gebiet ist von Bedeutung für den Immissionsschutz, die Klimaverbesserung und die Grundwasserneubildung.

Entwicklungsraum 1.3.2
östlich Bülsestraße und nördlich Nordring

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, auf der eine Dauerkleingartenanlage errichtet werden soll.

Dieses Gebiet ist von Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

Entwicklungsraum 1.3.3
zwischen Buer-Gladbecker-Straße und Vinckestraße (B 226)

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die als Kleingartenerweiterungsfläche der Dauerkleingartenanlage Erholung vorgesehen ist.

Das Gebiet ist von Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

---

[3] Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.2 siehe unter Punkt 3.1.2 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

[4] Allgemeine Erläuterung des Entwicklungszieles 1.3 siehe unter Punkt 3.1.3 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen des Entwicklungszieles des Landschaftsplanes"

Entwicklungsraum 1.3.4
zwischen der Braukämperstraße und der A 2

Die Flächen sind über den Bebauungsplan Nr. 268 als private Grünflächen (Dauerkleingärten) gesichert. Bei der Realisierung der Dauerkleingartenanlage ist der Gehölzbestand zu erhalten.

Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen und Gehölzstreifen entlang einer ehemaligen Straße.

Die Flächen dienen, bedingt durch ihre Lage zur A 2 und zur Bergehalde, dem Immissions- und Lärmschutz sowie der Klimaverbesserung.

Entwicklungsraum 1.3.5
südlich der Schaffrathstraße

Es handelt sich um eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche, die als Kleingartenerweiterungsfläche der Dauerkleingartenanlage Schaffrath vorgesehen ist.

Die Fläche ist von Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

~~Entwicklungsraum 1.3.6~~
~~nördlich der A 2 und westlich der Horster Straße südlich der Schaffrathstraße~~

~~Es handelt sich um einen teilweise gewerblich genutzten Bereich, der als Schutz- und Trenngrün vorgesehen ist.~~

~~Die Fläche ist von Bedeutung für den Immissionsschutz, den Lärmschutz und die Klimaverbesserung.~~

1.4 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung[5]

Entwicklungsraum 1.4.1
westlich Buddestraße

Wesentliches Ziel ist die Erhaltung des vorhandenen Gehölzbestandes im Bereich des Gehöftes Bette/Lostermann.

Es handelt sich um eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche, die als zukünftige Wohnbaufläche vorgesehen ist.

Entwicklungsraum 1.4.2
südlich der Albert-Schweitzer-Straße

Bei der Realisierung der Bebauung ist die Erhaltung der vorhandenen Bäume entlang der Albert-Schweitzer-Straße und der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Hecken und Baumbestände das Hauptziel.

Es handelt sich überwiegend um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die als zukünftige Wohnbaufläche vorgesehen ist.

---

[5] Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.4 siehe unter Punkt 3.1.4 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

~~3 WIEDERHERSTELLUNG einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft~~[6]

~~Entwicklungsraum 3.1~~
~~Bergehalde Rungenberg~~

~~Das Hauptziel in diesem Bereich ist die Wiederherstellung des Erscheinungsbildes der Landschaft. Teile der Halde sind noch zu begrünen. Es ist beabsichtigt, die Halde nach der Entlassung aus der Bergaufsicht unter Landschaftsschutz zu stellen. Die Halde soll in den "Buerschen Grüngürtel" einbezogen werden.~~

~~Es handelt sich um eine Bergehalde, auf die in der Schachtanlage Hugo anfallendes Bergematerial verbracht wurde. Der Betriebsplan für den größeren westlichen Teilbereich (ca. 43 ha) wurde 1976 zugelassen, der für den östlichen Teilbereich (ca. 13 ha) 1986. Der westliche Haldenteil hat ein Schüttvolumen von ca. 23,6 Mio. Tonnen Bergematerial, der östliche von ca. 7,0 Mio. Tonnen.~~

---

[6] Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 3 siehe unter Punkt 3.3 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

III. FESTSETZUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNATSCHG UND §§ 24 – 26 LG NW

1 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT gemäß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG[7]

1.1 Besondere Festsetzungen für NATURSCHUTZGEBIETE gemäß § 23 BNatSchG[8]

Naturschutzgebiet 1
am Nattbach

Schutzgegenstand: Ca. 0,8 ha großer Bereich, im Osten bestehend aus einer von zwei Bachläufen mit teilweise begleitendem Gehölzsaum umgebenden Wiese und im Westen aus dem Nattbach mit üppigem Gehölzsaum.

Das Gebiet liegt zwischen dem Gehöft Reimann und der Stadtgrenze nach Gladbeck.

Schutzweck:
- Erhaltung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten

insbesondere:

Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume zur Erhaltung und Förderung ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 bis 3

zusätzliches Gebot:

- Erhalt des Grünlandes (siehe Punkt 4.4.1.1)

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 30

1.2 Besondere Festsetzungen für LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE gemäß § 26 BNatSchG[9]

Landschaftsschutzgebiet 1
Hülser Heide / Schaffrath / Rungenberg

Schutzgegenstand: Ca. 166 ha großes, aus fünf Bereichen bestehendes, im Wesentlichen landwirtschaftlich genutztes Gebiet. Teilbereiche weisen wertvolle Gehölzbestände (Wald,

---

[7] Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft siehe unter Punkt 4.1 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

[8] Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete siehe unter Punkt 4.1.1 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

[8] Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete siehe unter Punkt 4.1.2 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

Gehölzstreifen) sowie wertvolle Feuchtbereiche / Feuchtwiesen auf. Diese Flächen sind ornithologisch und allgemein zoologisch wertvoll.

Das Gebiet liegt zwischen der Stadtgrenze zu Gladbeck, dem geplanten verlängerten Scheideweg, dem Siedlungsbereich von Buer-Mitte und Schaffrath.

Schutzzweck:

- Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
- Sicherung ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

insbesondere:

Förderung eines kleinteilig und vielfältig strukturierten, naturnahen Bereiches, Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume, besonders der Gewässerbereiche.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 und 2

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 15

Die landschaftsschutzwürdigen Bereiche südlich des Nordrings bildeten einstmals ein zusammenhängendes Gebiet und wurden durch den Bau von zwei großen Straßen A 52 (B 224) und B 226 in drei große Bereiche zergliedert. Die beiden schutzwürdigen Bereiche südlich des Hofes Terwellen und um den Hof Horstenkamp sind über Freiflächen (Landschaftsschutzgebiet) auf Gladbecker Stadtgebiet mit dem dreigeteilten Landschaftsschutzgebiet verbunden.

Bei dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 handelt es sich um eine bäuerlich geprägte Kulturlandschaft, die durch zahlreiche Baumreihen, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze und eingegrünte Gehöfte reich gegliedert ist. Der Graben Heege, der Nattbach, der Bach 26, der Hahnenbach IV, der Hammer Mühlenbach, der Schaffrathgraben und temporär wasserführende Gräben, teilweise mit begleitendem Gehölzsaum, durchfließen den Bereich von Norden nach Südwesten oder von Norden nach Südosten. Mit der Hülser Heide wird ein wertvoller Wald mit teilweise großen Altbuchenbestand, Teichen und teilweise wasserführenden Gräben, die von Süden nach Norden fließen, unter Schutz gestellt.

Landschaftsschutzgebiet 2
Bauer Becks

Schutzgegenstand: Ca. 35 ha großer, landwirtschaftlich genutzter, siedlungsnaher Bereich.

Das Gebiet liegt zwischen der A 2 im Norden, der Braukämperstraße sowie der Bahnlinie Herne/Borken im Osten, der Braukämperstraße im Süden und der Stadtgrenze nach Gladbeck im Westen.

Schutzzweck:

- Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

insbesondere:

Förderung eines kleinteilig und vielfältig strukturierten, naturnahen Bereiches. Schutz, Ruhigstellung und na-

turnahe Entwicklung der Lebensräume, besonders der Gewässerbereiche.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 und 2

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 15

Durch die Schutzausweisungen soll ein stark durch Siedlungsbereiche und Verkehrswege eingeengter landwirtschaftlich genutzter Bereich, der durch Gehölzstreifen sowie den Hahnenbach III gegliedert ist, gesichert werden.

Landschaftsschutzgebiet 3
Bergehalde Rungenberg

Das Landesnaturschutzgesetz hat das Landschaftsgesetz am 25.11.2016 abgelöst. Diese Änderung des Landschaftsplanes erfolgte nach dem 25.11.2016. Es gelten jetzt die entsprechenden Paragraphen des Landesnaturschutzgesetzes.

Schutzgegenstand: *Ca..62 ha großer zoologisch und floristisch wertvoller Biotopkomplex mit sehr unterschiedlichen Strukturen wie Waldbereichen, Gehölzstreifen, Wiesenflächen, Hochstaudenfluren und offenen Haldenflächen.*

Das Gebiet liegt zwischen dem Bereich des ehemaligen Bergwerks Hugo (heute Biomassepark Hugo), der Horster Straße, der A 2 und der Siedlung Schaffrath.

Schutzzweck:

- *Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts*
- *Sicherung ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung*

insbesondere:

Erhaltung eines Bereiches mit besonderer Bedeutung für die Erholung sowie Erhaltung und Förderung des Bereiches hinsichtlich seiner zoologischen und floristischen Bedeutung.

Gebote: *Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 und 2*

Verbote: *Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 15. Für bestimmte Flächen werden Unberührtheiten eingeräumt:*

- *Verbote Nr.1, 2, 3, 6, 7, 12*

  Unberührt bleibt der Umbau des Emschersystems, hier des Lanferbachsysterms, spätestens bis zum realisierten oberirdischen Umbau

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um die Berghalde Rungenberg und wenige angrenzende Flächen. Die Halde ist von besonderer Bedeutung für die Erholung und bildet die Fortsetzung des Burschen Grüngürtels bestehend aus dem Stadtwald, dem Hauptfriedhof, den Berger Anlagen und dem Lohmühlental. Die höchsten Erhebungen des Haldenkörpers sind die beiden von Bewuchs freigehaltenen Dreieckspyramiden mit den Spiegelscheinwerfern. Sie bildeten zu IBA-Zeiten das Kunstwerk „Nachtzeichen" und sind von der Holthauser Straße über eine Treppenanlage zu erreichen. Die Halde ist ein Bindeglied zwischen der im Norden und Westen angrenzenden Kulturlandschaft und den im Osten befindlichen Parkanlagen als bedeutender innerstädtischer Lebensraum.

1.3 Besondere Festsetzungen für NATURDENKMÄLER gemäß § 28 BNatSchG[10]

Der Standort jedes im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegenden Naturdenkmals ist in der Festsetzungskarte eingetragen.

Die Festsetzung schließt bei Bäumen auch den Schutzbereich mit ein, sofern keine abweichenden Festsetzungen getroffen werden.

Für alle Naturdenkmäler gelten die in den allgemeinen textlichen Festsetzungen genannten Gebote und Verbote, soweit objektspezifisch keine abweichenden Regelungen erfolgen.

Die Definition des Schutzbereiches erfolgt unter den allgemeinen textlichen Festsetzungen für Naturdenkmäler.

Naturdenkmal 1

Schutzgegenstand:	Findling (Granit)
Lagebezeichnung:	Im Einfahrtsbereich zum Gehöft Gecksheide 37 a
Schutzzweck:	Die Festsetzung erfolgt aus naturgeschichtlichen Gründen

Es handelt sich um einen graurötlichen Granit mit den Maßen 1,15 x 0,50 x 1,05 m.

Naturdenkmal 2

Schutzgegenstand:	Stechpalme (Ilex aquifolium) - Gehölzgruppe -
Lagebezeichnung:	Im Grünlandbereich südöstlich des Gehöftes Lindemann (Hegemannsweg) und westlich Stegemannsweg
Schutzzweck:	Die Festsetzung erfolgt wegen ihrer Seltenheit und Schönheit

Es handelt sich um eine ca. 60 - 80 Jahre alte Stechpalmengehölzgruppe mit einem Durchmesser von ca. 12 m und einer Höhe von ca. 5 – 7 m.

---

[10] Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmäler siehe unter Punkt 4.1.3 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

1.4 Besondere Festsetzungen für GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE gemäß § 29 BNatSchG[11]

Geschützter Landschaftsbestandteil 1
am Hahnenbach IV

Schutzgegenstand:	Ca. 0,4 ha großer Bereich eines gehölzbegleiteten Bachlaufes. Das Gebiet liegt nördlich des Hegemannsweges entlang der Stadtgrenze nach Gladbeck.
Schutzzweck:	- Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts - Abwehr schädlicher Einwirkungen insbesondere: Schutz und Ruhigstellung der Lebensräume zur Erhaltung ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung.
Gebot:	Es gilt das in den allgemeinen Festsetzungen genannte Gebot 1
Verbote:	Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 28

Das Schutzgebiet umfasst hauptsächlich einen natürlichen Bachlauf mit Gehölzsaum, bestehend aus Arten der Hart- und Weichholzaue wie Erlen, Eschen und Eichen. Der östliche Bereich des Schutzgebietes besteht aus einer Hochstaudenfläche.

Das Schutzgebiet findet auf Gladbecker Stadtgebiet als geschützter Landschaftsbestandteil gemäß Landschaftsplan Gladbeck Nr. 4 (Kreis Recklinghausen) seine Fortsetzung.

2 Zweckbestimmung für BRACHFLÄCHEN gemäß § 24 LG NW[12]

2.2 Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung

2.2.1 Brachfläche zwischen der Bergehalde Rungenberg und der A 2, westlich des Lanferbaches

Flächengröße ca. 1,6 ha

Erhaltung der vorhandenen Feuchtbereiche und offenen Wasserflächen. Die Fläche ist so zu pflegen, dass die Entwicklung der gesamten Fläche zu einer Waldgesellschaft bzw. Vorwaldgesellschaft unterbunden wird.

---

[11] Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile siehe unter Punkt 4.1.4 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

[12] Allgemeine Festsetzungen für Brachflächen siehe unter Punkt 4.2 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

Maßnahmen

Feuchtbereiche:

- Erhaltung der offenen und temporär offenen Wasserflächen durch Entkrautung,
- Entschlammung stark verlandeter Kleingewässer.

Hochstauden- und Grasfluren:

- Herunterschneiden bzw. Roden zu stark aufwachsender Gehölze,
- falls nötig, Mahd, aber in 2 - 5-jährigem Rhythmus und maximal 1/2 der Fläche jährlich,
- einzelne bodenständige Gehölze sind zu erhalten (Bildung von Einzelgehölzen und Gehölzgruppen wird stellenweise ermöglicht).

Es handelt sich um Flächen an einem Bergehaldenfuß, die z. Zt. ihrer natürlichen Entwicklung überlassen sind. Teilweise erfolgen durch unterschiedliche Maßnahmen Eingriffe in diesen Bereich. Die Sukzessionsflächen befinden sich in unterschiedlichen Entwicklungsstadien. Geprägt wird diese Brachfläche durch offene und temporär offene Wasserflächen und durch Gras- und Hochstaudenfluren.

4 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN gemäß § 26 LG NW[13]

4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

4.1.1 Feuchtbiotop

Die Feuchtbiotope sind zu erhalten und entsprechend ihrer Ausprägung zu entwickeln und zu pflegen.

4.1.1.1 Feuchtflächen nördlich und südlich des Hammer Mühlenbaches

Eine Verbuschung des Feuchtbereiches ist zu verhindern. Die vorhandenen Gehölze entlang des Stegemannsweges, des Feldweges sowie der Nutzungsgrenze im Norden sind zu erhalten. Die extensive Grünlandnutzung im Bereich zwischen dem Stegemannsweg im Osten und einem Feldweg im Westen ist beizubehalten. Die Feuchtwiesen westlich des Feldweges sind 1 - 2 mal jährlich abschnittsweise zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Der Feuchtbereich besteht aus Brach- und Grünlandflächen mit Heckenstrukturen und einzelnen Bäumen sowie dem Hammer Mühlenbach, der das Gebiet von Westen nach Osten durchfließt.

4.1.3 Renaturierung von Gewässern beziehungsweise Umgestaltung mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung

Bei der Renaturierung bzw. Umgestaltung von Gewässern muss die Funktion der einmündenden Entwässerungsgräben, Bachläufe und Dränrohre erhalten bleiben. Einzelheiten werden mit der unteren Landschaftsbehörde ge-

---

[13] Allgemeine Festsetzungen für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, siehe unter Punkt 4.4 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

regelt. (Zu berücksichtigen ist die Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen.)

Für die Renaturierungsmaßnahme beziehungsweise Umgestaltungsmaßnahmen ist jeweils zu prüfen, ob ein Verfahren nach dem Landeswassergesetz notwendig ist.

Bei den jeweiligen Renaturierungsmaßnahmen beziehungsweise Umgestaltungsmaßnahmen ist zu prüfen, ob gegebenenfalls ein biozid- und düngemittelfreier Sukzessionsbereich entlang des Gewässers geschaffen werden soll.

4.1.3.1 Renaturierung des Grabens Heege auf einer Länge von ca. 530 m im Bereich südlich Nordring zwischen Gecksheide und der Stadtgrenze nach Gladbeck.

In diesem hauptsächlich ackerbaulich genutzten Bereich ist der Graben stark verkrautet und nur spärlich mit begleitenden Gehölzen versehen. Der Graben Heege soll als mehr oder weniger mäandrierendes Fließgewässer mit begleitendem Gehölzsaum oder Kopfweiden, wie auf Gladbecker Stadtgebiet, ausgebaut werden.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind mit der unteren Landschaftsbehörde und Gelsengrün abzustimmen, weil in diesem Bereich eine Dauerkleingartenanlage ausgebaut werden soll.

4.1.3.2 Renaturierung des Nattbaches einschließlich eines Zuflusses auf einer Länge von ca. 510 m im Bereich westlich Gecksheide von der Claesdelle bis zum Gehöft Reimann.

In diesem landwirtschaftlich genutzten Bereich ist der Nattbach stark verkrautet und hat keinen begleitenden Gehölzsaum. Der Bach soll als mehr oder weniger stark mäandrierendes Fließgewässer ausgebaut werden. Die Pflanzenauswahl für den Gehölzsaum ist auf die Arten, die im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles Nr. 1 entlang des Nattbaches vorkommen, zu beschränken.

4.1.3.3 Renaturierung des Hahnenbaches III und eines Zuflusses auf einer Länge von ca. 300 m im Bereich nördlich der Schule an der Albert-Schweitzer-Straße.

Der in diesem Bereich stark verkrautete Bach soll als mehr oder weniger stark mandrierendes Fließgewässer, teilweise mit begleitendem Gehölzsaum ausgebaut werden. An geeigneten Stellen soll der Bach verbreitert werden und es sollen außerdem vor allem südlich des Baches, unmittelbar im Auenbereich, Blänken angelegt werden. Die Maßnahmen dienen der Steigerung der Artenvielfalt und somit des Biotopwertes.

4.1.6 Nutzungseinschränkung für Grünland

4.1.6.1 Feuchtwiese östlich der Braukämperstraße

Die ca. 6,4 ha große Feuchtwiese ist extensiv zu pflegen. Die Mahd soll 1 mal jährlich, nicht vor dem 15.06., erfolgen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Die Beweidung mit maximal 2 Großvieheinheiten/ha ist nicht vor dem 15.06. des Jahres zulässig. Das Weidegrünland darf nicht maschinell (Walzen und Schleppen) bearbeitet werden und auf der Fläche sind die Feuchtbereiche sowie die vorhandenen Gehölze durch ortsübliche Einzäunung zu schützen.

Die Fläche besteht aus dem Hahnenbach III, Heckenstrukturen und einem feuchten Feldgehölz.

4.1.8 Schaffung von Feldrainen ohne Biozid- und Düngemitteleinsatz

Die Breite der Feldraine soll 3 - 5 m betragen. Zur Erhaltung des Biotopes sind die Flächen je nach örtlicher Gegebenheit in entsprechenden Abschnitten 1 - 2 mal jährlich zu mähen. Nach Abbau der Düngemittelvorräte

im Boden könnte auch eine Mahd alle 2 Jahre genügen. Die Ansiedlung von Gehölzen ist bis auf einzelne Feldgehölze zu unterbinden.

Die Feldraine sollen aus der ackerbaulichen Nutzung genommenen werden. Dadurch entstehen an Feldrainen und Wegerändern artenreiche Wiesenbiotope. Diese dienen vielen Tieren als Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten sowie als Ganzjahreslebensraum. Kontrolliertes Einbringen von Lesesteinhaufen, Sand oder totem Holz können den Wert der Biotope weiter steigern.

4.1.8.1 Feldrain beidseitig eines Feldweges nördlich der Claesdelle.

Länge ca. 120 m.

4.1.8.2 Feldrain westlich entlang des Stegemannsweges im Bereich zwischen Claesdelle und der Devesestraße.

Länge ca. 170 m

4.1.8.3 Feldrain südlich entlang eines Feldweges, der sich zwischen der Hobergstraße und der Stadtgrenze nach Gladbeck befindet.

Länge ca. 160 m.

4.2 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen

Für die Anpflanzungen sind standortgerechte und bodenständige Laubgehölze zu verwenden. Mindestmenge 1 Gehölz pro 1,5 qm. Es sind ausschließlich Gehölze zu verwenden, die den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen, Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung-Landschaftsbau e. V. Bonn, Nr. 14, entsprechen. Eine Anfangs- und Dauerpflege ist zu gewährleisten.

Grenzabstände bei Anpflanzungen sind im Einzelfall mit den Betroffenen abzusprechen und vertraglich zu regeln.

Gehölzstreifen sollen 3 - 5-reihig angelegt werden. Die Verteilung der Gehölze erfolgt anteilig:

Bäume	1. Größe	10 - 20 % Anteil
Bäume	2. Größe	30 - 40 % Anteil
Sträucher		40 - 60 % Anteil

Ufergehölze an Fließgewässern sollen mindestens einreihig angelegt werden. Die Zusammensetzung der Gehölze soll wie beim Gehölzstreifen erfolgen. Je nach örtlicher Gegebenheit kann aber auch eine Baumreihe angepflanzt werden (zu berücksichtigen sind die Richtlinien des Landesamtes für Wasser und Abfall NW über den naturnahen Ausbau von Fließgewässern.)

Bei der Anpflanzung von Kopfbaumreihen soll der Abstand zwischen den einzelnen Bäumen nicht weniger als 2 m betragen. Der Schopf sollte in 1,8 - 2 m Höhe beginnen.

Die Einzelmaßnahmen dienen insbesondere der Anlage und Vernetzung von Biotopen, dem Immissionsschutz (z. B. Anpflanzung entlang von Straßen), der Verbesserung des Klimas, dem Erosionsschutz von Boden und Bachufern sowie der Wasserrückhaltung.

4.2.1 Anpflanzung einer ca. 50 m langen Baumreihe (Heister) nördlich entlang der Vinckestraße (B 226) im Bereich Hülser Heide.

Die Maßnahme dient der Ergänzung des vorhandenen Gehölzbestandes zur Betonung der Linienführung der Straße und ihrer Einbindung in die Landschaft.

4.2.2 Anpflanzung eines ca. 80 m langen Gehölzstreifens nördlich entlang der B 224 an der Stadtgrenze nach Gladbeck.

Die Maßnahme dient der Ergänzung des vorhandenen Gehölzbestandes, der Betonung der Linienführung der Straße und ihrer Einbindung in die Landschaft.

4.2.3 Anpflanzung eines ca. 320 m langen Gehölzstreifens westlich entlang eines Feldweges, der die Claesdelle mit der Hobergstraße verbindet.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Die ökologische Vielfalt wird gesteigert und der Bodenschutz verbessert.

4.2.4 Anpflanzung eines ca. 120 m langen Gehölzstreifens südlich entlang eines Feldweges, der die Gecksheide mit der Paulusstraße verbindet.

Die Maßnahme dient der Ergänzung vorhandener Gehölzbestände. Es erfolgt eine Verbesserung der Landschaftsstruktur, eine Steigerung der ökologischen Vielfalt und des Bodenschutzes. Die vorhandene Fernleitung, einschließlich der Schutzstreifen entlang der Gecksheide ist zu beachten.

4.2.5 Anpflanzung eines ca. 270 m langen Gehölzstreifens südlich entlang der Hobergstraße.

Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft sowie der Verbesserung des Bodenschutzes. Die vorhandenen Fernleitungen, einschließlich der Schutzstreifen, sind von der Anpflanzung auszunehmen. Der Gehölzstreifen besteht aus drei Teilstücken.

4.2.6 Anpflanzung eines ca. 160 m langen Gehölzstreifens nördlich entlang eines Feldweges von der Hobergstraße bis zur Stadtgrenze nach Gladbeck.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Die ökologische Vielfalt wird gesteigert und der Bodenschutz verbessert. Die vorhandene Fernleitung, einschließlich der Schutzstreifen, ist von der Anpflanzung auszunehmen. Der Gehölzstreifen besteht aus zwei Teilstücken.

4.2.7 Anpflanzung von Kopfbäumen als Ufergehölze auf einer Länge von ca. 300 m nördlich und südlich entlang des Hammer Mühlenbaches vom Stegemannsweg bis zum Gehöft Hegemann.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Erosionsschutzes des Bachufers. Der Biotopwert wird in diesem Bereich gesteigert, die vorhandenen Pflanzengesellschaften jedoch nicht eingeengt.

4.2.8 Anpflanzung einer ca. 330 m langen Baumreihe nördlich des Feldweges, der die Gecksheide mit dem Stegemannsweg verbindet.

Die Maßnahme bildet einen Abschluss und eine Abschirmung zwischen Landschaft und Bebauung. Sie stellt eine Ergänzung der in diesem Bereich typischen Baumreihen entlang von Straßen dar.

4.2.9 Anpflanzung von Ufergehölzen auf einer Länge von ca. 380 m wechselseitig entlang des Schaffrathgrabens zwischen Gecksheide und der Stadtgrenze nach Gladbeck.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Die ökologische Vielfalt wird gesteigert und der Erosionsschutz, hauptsächlich des Bachufers erhöht.

4.2.10 Anpflanzung einer ca. 730 m langen Gehölzreihe wechselseitig entlang der Bahnlinie Herne/Borken.

Die Maßnahme dient der Einbindung des Bahnkörpers in die Landschaft.

4.2.11 Anpflanzung eines ca. 200 m langen, lückigen Gehölzstreifens südlich der Bahnlinie Herne/Borken.

Die Maßnahme dient der Einbindung des nördlich der Bahnlinie gelegenen Gewerbegebietes in die Landschaft.

4.2.12 Anpflanzung einer ca. 20 m langen Gehölzreihe östlich entlang der Tennisspielfelder der Sportanlage Rosenhügel.

Die Maßnahme dient der Einbindung der Sportanlage in die Landschaft.

4.3 Herrichtung geschädigter oder nicht mehr genutzter Grundstücke

4.3.2 Beseitigung einer störenden Anlage

4.3.2.1 Die auf einer Fläche von ca. 2,8 ha angelegte Anlage für die Kleintier- sowie Pony- und Pferdehaltung ist zu beseitigen. Die Fläche ist folgendermaßen zu pflegen bzw. zu bewirtschaften:

Gehölzbereiche entlang der Bahntrasse:

- Das feuchte Feldgehölz ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Offenlandbereiche:

- Die übrigen Flächen sind als extensives Grünland zu nutzen.

Es handelt sich um einen ehemals überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereich, der für die Kleintier-, Pony- und Pferdehaltung intensiv genutzt wird.

4.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten

4.4.1 Erhaltung der Grünlandnutzung oder Grünlandpflege in Fluss- und Bachtälern oder an Hängen

4.4.1.1 Das ca. 0,2 ha große Grünland östlich des Nattbaches im Bereich des Gehöftes Reimann ist extensiv zu bewirtschaften.

Die Maßnahme dient der Erhaltung der Grünlandfläche im Bachtalbereich zwischen zwei Bächen. Diese Festsetzung liegt im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 1.

Anlage 1

Stadt Gelsenkirchen

Landschaftsplan

Geltungsbereich der Änderung und Ergänzung Nr. 26

"Planungsraum 3 - Scholven bis Beckhausen"
im Teilbereich "Bergehalde Rungenberg"

zwischen der Fläche des ehemaligen Bergwerks Hugo -
der Schüngelbergstraße / der Horster Straße - der BAB A2 -
der Rungenbergstraße

Aufstellungsbeschluss

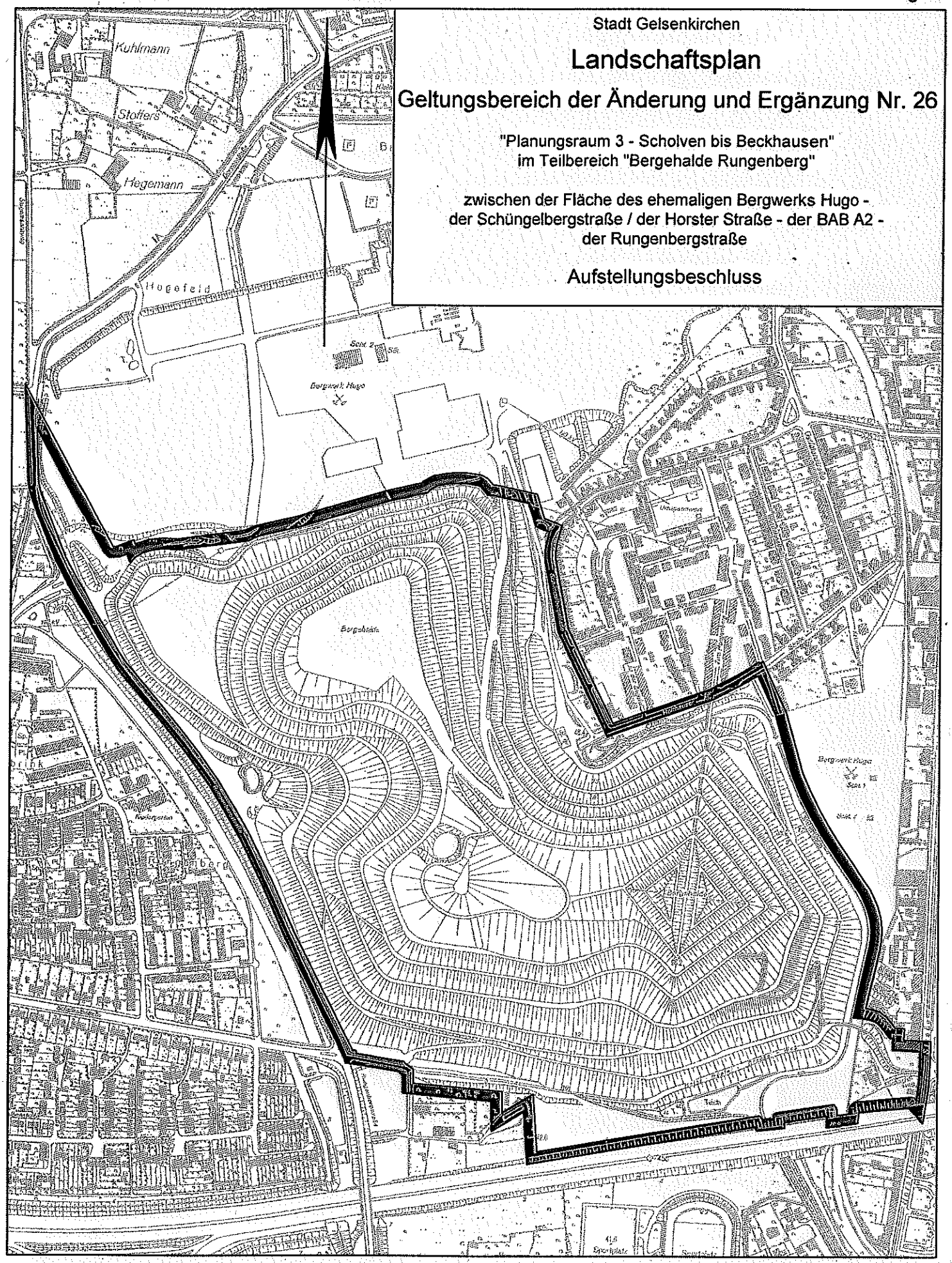

LANDSCHAFTSPLAN GELSENKIRCHEN VOM 12.10.2000
ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG NR. *26*

ERGEBNIS DER VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS IM RAHMEN EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG NACH DEM LNATSCHG NRW

STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG BEI DER LANDSCHAFTSPLANUNG § 9 LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW

Bereits mit der Änderung des Landschaftsgesetzes NRW vom 19.Juni 2007 wurde auch die Strategische Umweltprüfung in die Landschaftsplanung integriert.
Gemäß § 9 Abs. 1 ist bei der Aufstellung oder Änderung des Landschaftsplanes eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Ist eine Strategische Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon bereits in vorlaufenden Plänen durchgeführt worden, soll sich die Strategische Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a und 14f, § 14g Abs. 2 Nr. 6 und 8 sowie § 14h, § 14i Abs. 1, § 14k Abs. 1 und § 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit dem Verfahren nach §§ 15 bis 17 durchzuführen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. In die Begründung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter aufzunehmen.
Gemäß § 9 Abs. 2 bedarf es bei der Änderung des Landschaftsplanes nach § 20 Abs. 1 und 2 (bei der Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt) keiner Strategischen Umweltprüfung wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen. Im Verfahren nach §§ 15 bis 17 ist mit Begründung darauf hinzuweisen, dass von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung abgesehen wird. Einer strategischen Umweltprüfung bedarf es ferner nicht in den Fällen des § 20 Abs. 3 und 4.

Der Landschaftsplan Gelsenkirchen trat im Jahr 2000 in Kraft. Mit einer Neuaufstellung in den nächsten Jahren ist deshalb nicht zu rechnen.

Im Rahmen der Anpassung des Landschaftsplanes an veränderte Ziele der Bauleitplanung bzw. landschaftliche Entwicklungen sind jedoch Planänderungen erforderlich. Es handelt sich hierbei um geringfügige Änderungen, die kleinere Gebiete (Flächen) auf lokaler Ebene betreffen. Gemäß dem UVPG sind nun zwei verschiedene Vorgehensweisen angezeigt:

- **Änderungen des Landschaftsplans im Rahmen der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Diese Berücksichtigung der Auswirkungen von **Vorhaben, Plänen** und **Programmen** auf die Umwelt regelt das UVPG.

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG sind bestimmte **bauplanungsrechtliche Vorhaben** (Anlage 1 Nr. 18.1 bis 18.8) UVP-pflichtig.

Gemäß § 3 Abs. 1 a in Verbindung mit Anlage 3 UVPG sind bestimmte Pläne und Programme so auch Bauleitplanungen nach den §§ 6 und 10 BauGB, also Flächennutzungs- und Bebauungspläne SUP-pflichtig.

Gemäß § 14 f Abs. 3 UVPG sollen Mehrfachprüfungen vermieden werden. **Da im Rahmen der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen schon eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB erfolgt, soll sich die Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken (§ 9 Abs. 1 LNatSchG NRW).**

- **Änderung des Landschaftsplanes im Rahmen landschaftlicher Entwicklungen**

Gemäß § 9 Abs 1 LNatSchG NRW unterliegt auch die Änderung des Landschaftsplanes der SUP-Pflicht. Ausgenommen hiervon sind nur Änderungen welche die Grundzüge der Planung nicht berühren (§ 9 Abs. 2 LNatSchG NRW).

Die Zuständige Behörde stellt gemäß § 14a UVPG frühzeitig fest ob nach den §§ 14b bis 14d eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung besteht. Werden Pläne und Programme nach § 14 b Abs. 1 und § 14 c nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzungen kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, so ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 14 b Abs. 4 ergibt dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Da es sich bei den Änderungen und Ergänzungen des Landschaftsplanes Gelsenkirchen ausschließlich um geringfügige Änderungen die kleinere Gebiete auf lokaler Ebene betreffen handelt, ist zuerst eine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. – Gegebenenfalls ist dann, bei erheblichen Umweltauswirkungen eine SUP durchzuführen.

Bei der Vorprüfung des Einzelfalles hat gemäß § 14 b Abs. 4 UVPG die zuständige Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 4 aufgeführten Kriterien einzuschätzen, ob voraussichtlich eine erhebliche Umweltauswirkung vorliegt. Bei dieser Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können. Die Behörden deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan berührt werden, sind bei der Vorprüfung zu beteiligen.

ERGEBNIS DER VORPRÜFUNG DES EINZELFALLES ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG NR.

1. BESCHREIBUNG DER PLANÄNDERUNG

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes wird an die Ist-Situation und die anderen Fachpläne (Bebauungsplan Nr. 295, Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 367, Entlassung aus der Bergaufsicht) angepasst. Die im November 2016 aus der Bergaufsicht entlassen Halde Rungenberg sowie die im Süden der Halde vorhandene, festgesetzte Brachfläche werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. In der Entwicklungskarte wird die Halde Rungenberg und die Anbindung an die Horster Straße mit dem Entwicklungsziel 1.2 „Erhaltung einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft" dargestellt. Es entfallen die Darstellungen des Entwicklungszieles 1.3 „Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung" für den Bereich der Anbindung an die Horster Straße und des Entwicklungszieles 3 „Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft" für den Bereich der Halde Rungenberg.

2. BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN DER PLANÄNDERUNG UND DER VORAUSSICHTLICH BETROFFENEN GEBIETE

Da die jetzige Situation nicht geändert wird sondern lediglich festgeschrieben erfolgen keine Auswirkungen auf voraussichtlich betroffene Gebiete.

3. GESAMTBEWERTUNG

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung nach den UVPG konnten bei der Vorprüfung des Einzelfalls **keine voraussichtlich vorliegenden erheblichen Umweltauswirkungen** festgestellt werden.
Weiterführende Untersuchungen sind nicht notwendig.
Es ist **keine Strategische Umweltprüfung** für die Planänderung notwendig.